

Quartierverein Breite Schaffhausen

Statuten

vom 1. April 2011

1. Name, Einzugsgebiet, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Quartierverein Breite" besteht mit Sitz in Schaffhausen ein Verein im Sinne von Art 60 bis 79 ZGB.

Das Quartier Breite schliesst in sich die Gebiete westlich und nordwestlich der Schaffhauser Altstadt (nördlich ab den Bahngleisen bzw. östlich ab Mühletalstrasse), insbesondere die Siedlungsgebiete Steighalde, Steig, Fäsenstaub, Urwerf, Stokarberg, Rammersbühl, Ölberg, Oerlifall, Sandacker, Riet, Lahnhalde, Klus, Hohlenbaum, Weinberg, Breite, Hauental, Platte, Felsenau, Birch und Mühlenen (westlich Steinbruchgässli) sowie die Landwirtschafts- und Naherholungsgebiete Eschheimertal, Griesbach und Säckelamtshüsli.

Art. 2

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt folgende Ziele und Aufgaben:

- er fördert den Gemeinschaftssinn unter den Quartierbewohnern;
- er setzt sich ein für die Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität im Quartier;
- er fördert die Information und die Meinungsbildung über Quartierprobleme,
- er vertritt die Interessen des Quartiers gegenüber Behörden und Öffentlichkeit;
- er führt Ausflüge und gesellige Anlässe durch.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Familien und Firmen werden, die dem Quartier in irgendeiner Weise verbunden sind.

Art. 4

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, dessen Höhe von der Vereinsversammlung beschlossen wird. Wer den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt, kann von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 5

Personen, die sich um das Quartier oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei, in seinen Rechten jedoch dem Mitglied gleichgestellt.

3. Mitgliederversammlung

Art. 6

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung statt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes angesetzt werden. Sie muss zudem einberufen werden, wenn 50 Mitglieder dies durch schriftliche Eingabe verlangen.

Art. 7

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor Termin versandt werden. Anträge zur Ergänzung der Traktandenliste haben spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich im Besitze des Präsidenten zu sein, ansonsten können über sie in der Versammlung keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten oder zweier Co-Präsidenten
- Wahl des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Behandlung von Anträgen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 9

Den Vorsitz führt der Präsident oder der Vizepräsident. Sind beide abwesend oder im Ausstand, wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

Art. 10

Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt. Bei Familienmitgliedern sind beide Ehepartner stimmberechtigt.

Art. 11

Abstimmung und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Eine geheime Durchführung erfolgt, wenn eine Mehrheit der Anwesenden dies verlangt. Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ansonsten gilt bei Abstimmungen das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

4. Vorstand

Art.12

Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitglieder. Er wird von der Mitgliederversammlung jährlich neu bestellt, wobei Wiederwahl möglich ist.

Art.13

Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse, die für den Verein oder das Quartier von besonderer Tragweite sind, unterbreitet er der Mitgliederversammlung.

Art.14

Der Präsident leitet die Vorstandssitzung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein, so oft die Geschäfte dies erfordern. Er vertritt den Verein gegen aussen. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfall in allen seinen Rechten und Pflichten. Die Co-Präsidenten nehmen die Rechte und Pflichten des Präsidenten in gegenseitiger Absprache wahr.

Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung und erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung alljährlich darüber Bericht. Ein vom Vorstand ernanntes Vorstandsmitglied führt Protokoll über die Vereinsversammlung und die Vorstandssitzungen. Die übrigen Vorstandmitglieder übernehmen Aufgaben, die ihnen zur Bearbeitung übertragen werden.

5. Finanzielles

Art.15

Die Ausgaben des Vereins werden bestritten aus Beiträgen der Mitglieder sowie aus freiwilligen Beiträgen und Schenkungen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Art.16

Zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor, welche von der Vereinsversammlung jährlich gewählt werden, bilden die Kontrollstelle. Die Revisoren haben die Vereinsrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

6. Auflösung des Vereins

Art.17

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem Finanzreferat der Stadt Schaffhausen in Verwahrung zu geben zuhanden eines später neu zu gründenden Vereins mit ähnlichen Zielen.

Diese revidierten Statuten treten mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 1. April 2011 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 13. März 1992.

Schaffhausen, den 1. April 2011

Die Co-Präsidentin Der Co-Präsident
Doris Schmid René Schmidt